



Stellungnahme der TVT zur Anbindehaltung von Rindern

August 2015

Bedingt durch einen Strukturwandel in der Milchviehhaltung und im Zuge des Generationswechsels ist die Zahl der Betriebe mit Anbindehaltung in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Trotzdem wurden 2010 in Deutschland noch ca. 1,3 Millionen Milchkühe (ca. 27 %) in Anbindung gehalten (Statistisches Bundesamt, 2010). Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter geht von rund einer Mio. Milchrinder in Anbindehaltung im Jahr 2014 aus.

Während bei Kälbern (bis zum 6. Lebensmonat) eine Anbindehaltung entsprechend den Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verboten ist, gibt es weder spezielle nationale noch EU-Vorschriften für die Haltung von Rindern ab dem 7. Lebensmonat. Lediglich die allgemeinen Regelungen der Richtlinie 98/58 EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, umgesetzt in der nationalen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, sowie der § 2 Tierschutzgesetz geben allgemeine Hinweise zu den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung sowie zur möglichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

So darf nach § 2 Tierschutzgesetz die Bewegungsfreiheit nur so eingeschränkt werden, dass keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Gleichzeitig ist eine verhaltensgerechte Unterbringung zu gewährleisten. Nach Richtlinie 98/58 EG darf die artgerechte Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden. Bei ständiger bzw. regelmäßiger Anbindung muss ein Tier über einen Platz verfügen, *„der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist“*.

Ausgehend von diesen Bedürfnissen muss die dauerhafte Anbindehaltung als ein Verstoß gegen die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Richtlinie 98/58 EG bewertet werden. So führt die Anbindehaltung in verschiedenen Funktionskreisen zu einer deutlichen Einschränkung artgerechter Verhaltensweisen der Rinder. Dies betrifft insbesondere das Komfortverhalten (Einschränkungen der solitären Körperpflege durch die Anbindung; fehlende Möglichkeit zur sozialen Körperpflege), das Sozialverhalten (stark eingeschränkter Sozialkontakt, eingeschränkter direkter Kontakt nur zu Nachbartieren), das Ausruhverhalten (Beschränkungen beim Aufsteh- und Abliegevorgang durch Anbindung und Futterkrippe, Einschränkungen bezüglich der Haltung der Gliedmaßen), das Erkundungs- und Meideverhalten (erheblich eingeschränkt durch mangelnde Bewegungsfreiheit), das Lokomotionsverhalten (keine freie Bewegung bei permanenter Anbindung) und das Futteraufnahmeverhalten

(Einschränkungen bedingt durch Kompromisse bei der Krippengestaltung). Das Ausmaß der Einschränkungen hängt dabei wesentlich von den Ausmaßen des Tierplatzes sowie der Art des Anbindesystems ab. In jedem Fall liegen bei einer ständigen Anbindehaltung erhebliche Einschränkungen des Normalverhaltens vor. Sofern angeborene, arteigene und essentielle Verhaltensweisen anhaltend und erheblich eingeschränkt werden, ist davon auszugehen, dass dies auch mit erheblichem Leiden verbunden ist.

Bereits im Brambell-Report von **1965**, der von einer Expertengruppe des britischen Landwirtschaftsministeriums erarbeitet worden war, wird gefordert, dass Tiere zumindest so viel Bewegungsfreiheit haben sollten, dass sie ohne Schwierigkeiten in der Lage sind die folgenden Bewegungen und Verhaltensweisen auszuüben: Umdrehen, Körperpflege betreiben, Aufstehen, Hinlegen und Ausstrecken der Gliedmaßen. Zu den vom "Farm Animal Welfare Council" des britischen Landwirtschaftsministeriums festgelegten "fünf Freiheiten" gehört auch das 'Freisein zum Ausleben normaler Verhaltensweisen (ausreichendes Platzangebot, angemessene Funktionsbereiche und sozialer Kontakt zu Artgenossen).

Zurzeit noch bestehende Anbindehaltungen sind nur unter der Bedingung im Rahmen einer Übergangsfrist zu tolerieren, wenn den angebondenen Rindern täglich freie Bewegung durch Weidegang oder in einem Laufhof für mind. 2 Std. ermöglicht wird. Gleichzeitig muss das vorhandene Anbindesystem gewährleisten, dass die Rinder / Kühe ausreichende Bewegungsfreiheit zum ungehinderten Aufstehen und Abliegen haben und haltungssystembedingte Schäden vermieden werden können.

Der AK Nutztiere der TVT fordert die konsequente Einhaltung der Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz und der Richtlinie 98/58 EG. Dazu ist die Umsetzung der folgenden 4 Punkte notwendig:

- 1) Keine Neubaugenehmigungen für Anbindehaltungen von Rindern
- 2) Festlegung einer Übergangszeit, in der die Anbindehaltung noch toleriert wird.
- 3) In bestehende Anbindehaltungen müssen täglich Weidegang bzw. Freilauf auf einem Laufhof ermöglicht werden.
- 4) Bereits jetzt Untersagung von Anbindehaltungen, die über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit hinaus zu Schäden bei den Tieren führen.

Zur Umsetzung dieser Forderungen ist der Gesetzgeber aufgefordert, die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung von Rindern über 6 Monaten in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu regeln. Dazu gehört neben der Regelung der Laufstallhaltung auch eine eindeutige Regelung zur Anbindehaltung von Rindern. Auch wenn durch die langfristige Umstrukturierung der Milchviehhaltung mit einem weiteren Rückgang der Anbindehaltung zu rechnen ist, sollten bereits jetzt für bestehende Haltungen Regelungen erlassen werden, die eine – weitgehende – tiergerechte Haltung ermöglichen und gleichzeitig ein Ausstieg aus diesem Haltungssystem festgelegt werden.

Für Um- und Neubauten sollten verstärkt staatliche Fördermittel bereitgestellt werden, um Landwirten den Ausstieg aus der Anbindehaltung zu ermöglichen. Gleichzeitig sollte die landwirtschaftliche Beratung intensiviert werden, um bestehende Anbindehaltungen in der Übergangszeit zu verbessern und dem Landwirt Alternativen aufzuzeigen.